

- Beschlusskammer 2 -

B e s c h l u s s

in dem Verfahren wegen

Antrag der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für City-, Regional- und Deutschlandverbindungen sowie die Anpassung von Optionsangeboten im Sprachtelefondienst vom 17.12.1999

Az.: BK 2-1-99/035

Verfahrensbeteiligte

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Jeffrey A. Hedberg, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RR Busch

(Beisitzer 1) und

RD Böhm

(Beisitzer 2),

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
http://www.regtp.de

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

am 16.02.2000 entschieden:

1. Die nachfolgenden Preismaßnahmen im Sprachtelefondienst [Punkte 1. a) - d) des Antrages] werden befristet bis zum 28.02.2001 genehmigt:

a) Änderung der Entgelte für City-Verbindungen

aa) montags bis freitags,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden,

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Verkürzung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 90 Sekunden,

in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden.

ab) samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 05.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden.

b) Änderung der Entgelte für Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto).

c) Änderung der Entgelte für Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto).

d) Änderung der Entgelte Regional- und Deutschlandverbindungen

da) montags bis freitags,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,1551 DM netto (0,0793 Euro netto),

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,1551 DM netto (0,0793 Euro netto),

in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

db) samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0775 DM netto (0,0396 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto).

dc) Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

2. Die Einarbeitung der unter Punkt 1. genehmigten Standardtarife in die Optionsangebote Bonus 8, City Plus, City Weekend, Dial & Benefit, Dial & Benefit CN, Select 5/10, Select 5/30, AktivPlus, BusinessCall 500, BusinessCall 550 und BusinessCall 700 wird befristet bis zum 28.02.2001 (Punkte 1. e) - k) des Antrags) wie folgt genehmigt:

a) Änderung der Tarifoption Select 5/10

aa) Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

ab) Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden

und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

ac) Regional- und Deutschlandverbindungen

montags bis freitags, in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1396 DM netto (0,0714 Euro netto).

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1396 DM netto (0,0714 Euro netto).

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,0698 DM netto (0,0357 Euro netto).

ad) Die Zeit, in der für Verbindungen von Telefonanschlüssen zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

ae) Die Zeit, in der für Verbindungen von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

af) Langtelefoniererkomponente 10plus

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

b) Änderung des Basistarif BusinessCall Inlandsverbindungen

ba) Cityverbindungen

Montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,0700 DM netto (0,0358 Euro netto) auf 0,0600 DM netto (0,0307 Euro netto).

bb) Regional- und Deutschlandverbindungen

montags bis freitags,

- in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,1500 DM netto (0,0767 Euro netto) auf 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto).

- in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto) auf 0,0800 DM netto (0,0409 Euro netto).

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto) auf 0,0800 DM netto (0,0409 Euro netto).

Nebenbestimmung:

Die Genehmigung der Änderung der Entgelte für Deutschlandverbindungen montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr erfolgt mit der Maßgabe, dass der im Rahmen der Tarifoption BusinessCall 700 innerhalb der jeweiligen Abrechnungszeiträume gewährte Volumennachlass 23 % für T-Net Verbindungen in der genannten Tarifzeit nicht überschreiten darf.

c) Änderung des Optionsangebotes Dial & Benefit

ca) Produktvariante 1

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 10.500 DM netto (5.368,56 Euro netto) auf 8.999,97 DM netto (4.604,61 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 3.500,00 DM netto (1.789,52 Euro netto) auf 2.999,99 DM netto (1.533,87 Euro netto).

cb) Produktvariante 2

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 37.500 DM netto (19.173,45 Euro netto) auf 31.499,97 DM netto (16.105,68 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 12.500,00 DM netto (6.391,15 Euro netto) auf 10.499,99 DM netto (5.368,56 Euro netto).

cc) Produktvariante 3

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 93.000 DM netto (47.550,15 Euro netto) auf 81.000,00 DM netto (41.414,64 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 31.000,00 DM netto (15.850,05 Euro netto) auf 27.000,00 DM netto (13.804,88 Euro netto).

cd) Volumennachlass:

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Telefonanschlüssen ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr auf 21.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

d) Änderung des Optionsangebotes Dial & Benefit CN

da) Produktvariante 1

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 10.500 DM netto (5.368,56 Euro netto) auf 8.999,97 DM netto (4.604,61 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 3.500,00 DM netto (1.789,52 Euro netto) auf 2.999,99 DM netto (1.533,87 Euro netto).

db) Produktvariante 2

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 37.500 DM netto (19.173,45 Euro netto) auf 31.499,97 DM netto (16.105,68 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 12.500,00 DM netto (6.391,15 Euro netto) auf 10.499,99 DM netto (5.368,56 Euro netto).

dc) Produktvariante 3

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 93.000 DM netto (47.550,15 Euro netto) auf 81.000,00 DM netto (41.414,64 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 31.000,00 DM netto (15.850,05 Euro netto) auf 27.000,00 DM netto (13.804,88 Euro netto).

dd) Grundnachlass:

Die Zeit, in der für Regionalverbindungen, die von den vereinbarten Primärmultiplexanschlüssen ausgehen, kein Grundnachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, gantztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

de) Volumennachlass:

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von den vereinbarten Primärmultiplexanschlüssen ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, gantztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

e) Änderung des Optionsangebotes Bonus 8

Die Zeit, in der die Zeiteinheitenpreise für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Telefonanschlüssen ausgehen, gesondert in Rechnung gestellt werden, wird an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr auf 21.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

Die Zeit, in der die Zeiteinheitenpreise für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin ausgehen, gesondert in Rechnung gestellt werden, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, gantztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

f) Anpassung des Optionsangebotes CityPlus

Der Zeitraum, in dem das Budget für selbstgewählte Verbindungen mit einer Zeiteinheit von

90 Sekunden zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Telefonanschluss des Kunden zum Tarif für City-Verbindungen erreicht werden können, verbraucht wird, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

Der Zeitraum, in dem das Budget für selbstgewählte Verbindungen mit einer Zeiteinheit von 90 Sekunden zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des ISDN der Antragstellerin des Kunden zum Tarif für City-Verbindungen erreicht werden können, verbraucht wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

g) Änderung der Tarifoption Select 5/30

ga) Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto).

gb) Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): (Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto)

gc) Regional- und Deutschland-Verbindungen

montags bis freitags,

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1085 DM netto (0,0555 Euro netto),

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1085 DM netto (0,0555 Euro netto),

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,0542 DM netto (0,0277 Euro netto).

gd) Die Zeit, in der für Verbindungen von Telefonanschlüssen zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

ge) Die Zeit, in der für Verbindungen von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

gf) Langtelefoniererkomponente 10plus:

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

3. Die nachfolgenden Änderungen des Entgelts für den ISDN-Basisanschluss [Punkt 2. a) - e) des Antrags] werden befristet bis zum 28.02.2001 genehmigt:

a) Änderung der Entgelte für ISDN-Basisanschluss als Mehrgeräteanschluss:

Senkung des Preises für den Komfortanschluss von 44,34 DM netto (22,67 Euro netto) auf 43,01 DM netto (21,99 Euro netto).

Senkung des Preises für den Standardanschluss von 40,00 DM netto (20,45 Euro netto) auf 38,69 DM netto (19,78 Euro netto).

b) Änderung der Entgelte für den ISDN-Basisanschluss als Anlagenanschluss:

Senkung des Preises für den Komfortanschluss von 60,00 DM netto (30,68 Euro netto) auf 55,00 DM netto (28,12 Euro netto).

Senkung des Preises für den Standardanschluss von 55,64 DM netto (28,45 Euro netto) auf 49,99 DM netto (25,56 Euro netto).

Senkung des Preises für den Einfachanschluss von 51,30 DM netto (26,23 Euro netto) auf 49,99 DM netto (25,56 Euro netto).

c) Änderung der Tarifoption BusinessCall 500

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto)

d) Änderung der Tarifoption BusinessCall 550

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto).

e) Änderung der Tarifoption BusinessCall 700

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto).

4. Die mit Beschluss BK 2-1/99/029 vom 09.12.1999 bis zum 31.03.2000 (AktivPlus) bzw. 30.06.2000 genehmigten Entgelte, für die nicht durch die übrigen Anträge vom 17.12.99 Änderungen beantragt werden [Punkt 3. des Antrags], werden über den 31.03.2000 (AktivPlus) bzw. 30.06.2000 hinaus bis zum 30.09.2000 (AktivPlus) bzw. 28.02.2001 genehmigt.
5. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte zum 01.03.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Gründe

I.

A)

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Telefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifierträge für das Angebot von Sprachtelefondienst nach § 6 TKG zu genehmigen sind. Diese Price-Cap-Regulierung wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Vor Ablauf der ersten Price-Cap-Periode zum 31.12.99 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit Bescheid (Az.: BK 2c 99/050) vom 23.12.99 entschieden, dass der bisherige Korbniveau unverändert beibehalten werden soll, für die zweite Price-Cap-Periode (2000/2001) dem Warenkorb für Geschäftskunden die Optionsangebote "BusinessCall 500", "BusinessCall 700", "City Plus 600/800" und "Select5/10" und dem Warenkorb für Privatkunden die Produkte "City Plus 600/800" und "Select5/10" hinzugefügt werden.

Der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privater Haushalte übertraf im Juni sein entsprechendes Vorjahresniveau um 0,4 %. Die Preissenkungsvorgabe in der zweiten Price-Cap-Periode beträgt somit 5,6 %.

Diese Entscheidung wurde am 12.01.2000 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 1/2000, Mitteilung Nr. 2/2000 veröffentlicht.

Für die zweite Price-Cap-Periode vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 ist das durchschnittliche Entgelt für die in einem Warenkorb zusammengefassten Dienstleistungen danach um jeweils mindestens 5,6 % abzusenken.

Mit Schreiben (Gz.: OWP5-1) vom 17.12.99, das bei der Beschlusskammer 2 am 20.12.99 eingegangen ist, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG im Rahmen der geltenden Price-Cap-Regulierung gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen eine Absenkung der Standardtarife für Auslands- und Inlandsverbindungen sowie die Einarbeitung der geänderten Standardtarife in die derzeit geltenden Optionstarife. Der Antrag umfasst des Weiteren eine Neugestaltung der Optionstarife "Select 5/10", "Select 5/30", "AktivPlus", sowie "BusinessCall 500 und 550".

Mit Beschluss BK 2-1 99/035 vom 21.01.2000 hat die Beschlusskammer zunächst die Änderung

der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbindungen ins Ausland und die Einarbeitung dieser Entgelte in die geltenden Optionstarife genehmigt.

Mit weiterem Beschluss BK 2-1 vom 11.02.2000 hat die Beschlusskammer im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens die Genehmigung für die im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Auslands- und Vis-à-vis -Verbindungen nach Polen in die Tarifoptionen "Select 5/10" bzw. "Select 5/30", der Einbeziehung von Auslandsverbindungen in die Türkei in die Tarifoption "AktivPlus" sowie der Ergänzung der Optionsangebote "BusinessCall 500 und 550" um ein optionales "Paket für Verbindungen aus Telefonmehrwertleistungen erfolgten Änderungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt.

Gegenstand dieser - nun abschließenden - Entscheidung sind die nachfolgenden, von der Antragstellerin mit Gültigkeit ab 01.03.2000 beantragten Änderungen der Entgelte für City-, Regional- und Deutschlandverbindungen, die Einarbeitung der geänderten Standardtarife in die bestehenden Optionsangebote sowie die Änderung der Entgelte für ISDN-Basisanschlüsse:

1. Mit Wirkung zum 01.03.2000

a) Änderung der Entgelte für City-Verbindungen

aa) montags bis freitags,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden,

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Verkürzung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 90 Sekunden,

in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden.

ab) samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 05.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 150 Sekunden auf 240 Sekunden.

b) Änderung der Entgelte für Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto).

c) Änderung der Entgelte für Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Er-

höhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto).

d) Änderung der Entgelte Regional- und Deutschlandverbindungen

da) montags bis freitags,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,2067 DM netto (0,1057 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,1551 DM netto (0,0793 Euro netto),

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,1551 DM netto (0,0793 Euro netto),

in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

db) samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar,

in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr, von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto),

in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0775 DM netto (0,0396 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin, Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,1033 DM netto (0,0528 Euro netto) auf 0,0516 DM netto (0,0264 Euro netto).

dc) Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

e) Änderung der Tarifoption Select 5/10

ea) Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

eb) Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto),

- von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

ec) Regional- und Deutschlandverbindungen

montags bis freitags, in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1396 DM netto (0,0714 Euro netto).

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,1396 DM netto (0,0714 Euro netto).

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) auf 0,0698 DM netto (0,0357 Euro netto).

ed) Die Zeit, in der für Verbindungen von Telefonanschlüssen zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

ee) Die Zeit, in der für Verbindungen von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

ef) Langtelefoniererkomponente 10plus

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

f) Änderung des Basistarif BusinessCall Inlandsverbindungen

fa) Cityverbindungen

Montags bis freitags, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,0700 DM netto (0,0358 Euro netto) auf 0,0600 DM netto (0,0307 Euro netto).

fb) Regional- und Deutschlandverbindungen

montags bis freitags,

- in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr: Senkung des Minutenpreises von 0,1500 DM netto (0,0767 Euro netto) auf 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto).

- in der übrigen Zeit: Senkung des Minutenpreises von 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto) auf 0,0800 DM netto (0,0409 Euro netto).

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, zu allen Zeiten: Senkung des Minutenpreises von 0,0999 DM netto (0,0511 Euro netto) auf 0,0800 DM netto (0,0409 Euro netto).

g) Änderung des Optionsangebotes Dial & Benefit

ga) Produktvariante 1

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 10.500 DM netto (5.368,56 Euro netto) auf 8.999,97 DM netto (4.604,61 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 3.500,00 DM netto (1.789,52 Euro netto) auf 2.999,99 DM netto (1.533,87 Euro netto).

gb) Produktvariante 2

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 37.500 DM netto (19.173,45 Euro netto) auf 31.499,97 DM netto (16.105,68 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 12.500,00 DM netto (6.391,15 Euro netto) auf 10.499,99 DM netto (5.368,56 Euro netto).

gc) Produktvariante 3

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 93.000 DM netto (47.550,15 Euro netto) auf 81.000,00 DM netto (41.414,64 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 31.000,00 DM netto (15.850,05 Euro netto) auf 27.000,00 DM netto (13.804,88 Euro netto).

gd) Volumennachlass:

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Telefonanschlüssen ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr auf 21.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

h) Änderung des Optionsangebotes Dial & Benefit CN

ha) Produktvariante 1

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 10.500 DM netto (5.368,56 Euro netto) auf 8.999,97 DM netto (4.604,61 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 3.500,00 DM netto (1.789,52 Euro netto) auf 2.999,99 DM netto (1.533,87 Euro netto).

hb) Produktvariante 2

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 37.500 DM netto (19.173,45 Euro netto) auf 31.499,97 DM netto (16.105,68 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 12.500,00 DM netto (6.391,15 Euro netto) auf 10.499,99 DM netto (5.368,56 Euro netto).

hc) Produktvariante 3

Senkung der vereinbarten Mindestabnahmemenge für Verbindungen mit Volumennachlass je drei Abrechnungszeiträume von 93.000 DM netto (47.550,15 Euro netto) auf 81.000,00 DM netto (41.414,64 Euro netto) und je Abrechnungszeitraum von 31.000,00 DM netto (15.850,05 Euro netto) auf 27.000,00 DM netto (13.804,88 Euro netto).

hd) Grundnachlass:

Die Zeit, in der für Regionalverbindungen, die von den vereinbarten Primärmultiplexanschlüssen ausgehen, kein Grundnachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

he) Volumennachlass:

Die Zeit, in der für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von den vereinbarten Primärmultiplexanschlüssen ausgehen, kein Volumennachlass gewährt wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

i) Änderung des Optionsangebotes Bonus 8

Die Zeit, in der die Zeiteinheitenpreise für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Telefonanschlüssen ausgehen, gesondert in Rechnung gestellt werden, wird an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr auf 21.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

Die Zeit, in der die Zeiteinheitenpreise für Regional- und Deutschlandverbindungen, die von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin ausgehen, gesondert in Rechnung gestellt werden, wird von an allen Tagen in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf samstags, sonntags, an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, ganztägig in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar sowie montags bis freitags von 18.00 bis 07.00 Uhr verlängert.

j) Anpassung des Optionsangebotes CityPlus

Der Zeitraum, in dem das Budget für selbstgewählte Verbindungen mit einer Zeiteinheit von 90 Sekunden zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Telefonanschluss des Kunden zum Tarif für City-Verbindungen erreicht werden können, verbraucht wird, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

Der Zeitraum, in dem das Budget für selbstgewählte Verbindungen mit einer Zeiteinheit von 90 Sekunden zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des ISDN der Antragstellerin des Kunden zum Tarif für City-Verbindungen erreicht werden können, verbraucht wird, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

k) Änderung der Tarifoption Select 5/30

ka) Regionalverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto). mb) Deutschlandverbindungen

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Verlängerung der Taktlänge von 20 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- von Telefonanschlüssen der Antragstellerin mit T-NetBox und von T-Net 200 (höherwertige Telefonanschlüsse): (Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden) und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto)

kb) Regional- und Deutschland-Verbindungen

montags bis freitags,

in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr,

- von Telefonanschlüssen: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1445 DM netto (0,0739 Euro netto),

- von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1085 DM netto (0,0555 Euro netto),

in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr,

von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin: Verlängerung der Taktlänge von 30 Sekunden auf 60 Sekunden und Erhöhung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,1085 DM netto (0,0555 Euro netto),

samstags, sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar, in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr, von Telefonanschlüssen: Senkung des Preises je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) auf 0,0542 DM netto (0,0277 Euro netto).

kc) Die Zeit, in der für Verbindungen von Telefonanschlüssen zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird an allen Tagen von 06.00 bis 21.00 Uhr auf 07.00 bis 21.00 Uhr verkürzt.

kd) Die Zeit, in der für Verbindungen von Anschlüssen des ISDN der Antragstellerin zu fünf mit dem Kunden vereinbarten Zielrufnummern, die vom Anschluss des Kunden zum Tarif für Regional- und Deutschland-Verbindungen erreicht werden können, die reduzierten Tarifeinheitenpreise gelten, wird von an allen Tagen in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr verkürzt.

ke) Langtelefoniererkomponente 10plus:

Die Langtelefoniererkomponente 10plus wird für alle Regional- und Deutschlandverbindungen nicht mehr gewährt.

2. Mit Wirkung zum 01.04.2000:

a) Änderung der Entgelte für ISDN-Basisanschluss als Mehrgeräteanschluss:

Senkung des Preises für den Komfortanschluss von 44,34 DM netto (22,67 Euro netto) auf 43,01 DM netto (21,99 Euro netto).

Senkung des Preises für den Standardanschluss von 40,00 DM netto (20,45 Euro netto) auf 38,69 DM netto (19,78 Euro netto).

b) Änderung der Entgelte für den ISDN-Basisanschluss als Anlagenanschluss:

Senkung des Preises für den Komfortanschluss von 60,00 DM netto (30,68 Euro netto) auf 55,00 DM netto (28,12 Euro netto).

Senkung des Preises für den Standardanschluss von 55,64 DM netto (28,45 Euro netto) auf 49,99 DM netto (25,56 Euro netto).

Senkung des Preises für den Einfachanschluss von 51,30 DM netto (26,23 Euro netto) auf 49,99 DM netto (25,56 Euro netto).

c) Änderung der Tarifoption BusinessCall 500

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto)

d) Änderung der Tarifoption BusinessCall 550

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto).

e) Änderung der Tarifoption BusinessCall 700

Senkung des Preises für den Basisanschluss als Anlagenanschluss als Komfortanschluss von 63,00 DM netto (32,31 Euro netto) auf 60,00 DM netto (30,68 Euro netto).

3. Mit Wirkung zum 01.04.2000

Verlängerung der Genehmigung der mit Beschluss BK 2-1/99/029 vom 09.12.1999 bis zum 31.03.2000 (AktivPlus) bzw. 30.06.2000 genehmigten Entgelte, für die nicht durch die übrigen Anträgen vom 17.12.99 Änderungen beantragt werden, über den 31.03.2000 (Ak-

tivPlus) bzw. 30.06.2000 hinaus.

Des Weiteren hat die Antragstellerin die Verkürzung der in § 29 Abs. 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist für den Fall beantragt, dass eine Genehmigung nicht bis zum 13.01.2000 erteilt wird.

B)

Bereits im Vorfeld des Verfahrens wurde von Wettbewerbern und Wettbewerberverbänden kritisiert, dass die bei der Entscheidung über die Genehmigung von Endkundenentgelten der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Prüfung des Preisabschlagsverbots des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG von der Beschlusskammer bisher als Kostenmaßstab herangezogenen Zusammenschaltungsentgelte zzgl. eines Zuschlags von 20 % für Vertriebskosten an den Endkunden nicht ausreichend bemessen worden seien.

Ein Wettbewerber führt hierzu konkret aus, dass zur Festlegung der Untergrenze nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG die Kostenbetrachtung neben den Interconnection-Entgelten

- auch die Kosten für den Aufbau und Betrieb des Netzzugangs, bestehend aus einer Vermittlungsstelle und den dazugehörigen Intra- und Interbuildingabschnitten,
- 4,5 % für Inkasso/Fakturierung,
- 2 % für das Delkredere, sowie
- 20 % für Vertriebskosten und Kundenbetreuung, jeweils bezogen auf den Umsatz, zu berücksichtigen

einbezogen werden müssten.

Die Beschlusskammer hat diese Bedenken zum Anlass für eine Überprüfung ihrer bisherigen Entscheidungspraxis genommen. In diesem Zusammenhang wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.01.2000 gebeten, sich exemplarisch zu dieser von einem Wettbewerber eingereichten Kalkulation zu äußern, nach der eine sich aus den inkrementellen Kosten sowie den produktnahen Gemeinkosten ergebende Preisuntergrenze in der Größenordnung von 74 % bis 115 % über den Interconnection-Entgelten nicht unterschritten werden dürfe.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich mit Schreiben vom 26.01.2000 vorgetragen, dass die Entgelte für Verbindungsleistungen auf der Basis der Zusammenschaltungsentgelte nur bedingt als Kostenmaßstab für die Netzkosten herangezogen werden könnten, da sie nur die Situation eines Verbindungsnetzbetreibers mit einem Zusammenschaltungspunkt simulieren würden und daher für die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung keine Relevanz hätten. Es sei offenkundig von einer unterschiedlichen Netz-Nutzung bei den Zusammenschaltungsverbindungsleistungen, die von Wettbewerbern nachgefragt werden und den Endkundenverbindungsleistungen, die durch die Antragstellerin genutzt werden auszugehen. Zugrunde zu legen sei vielmehr ein "elementbasierter" Ansatz, der die tatsächliche Nutzung der Netzinfrastruktur widerspiegele. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die bei Zusammenschaltungsleistungen anfallenden Vermarktungskosten gegenüber den anderen Netzbetreibern bei der Erbringung von Endkundenleistungen teilweise entfielen.

Desweiteren hat die Antragstellerin die Auffassung vertreten, dass bei der Prüfung des Abschlagsverbots nur die sogenannten variablen Kosten zu berücksichtigen seien. Die Kosten für Vertrieb und Kundenbetreuung dürften dagegen im Zusammenhang mit dem Abschlagsgebot nicht berücksichtigt werden. Damit komme man auf eine im Rahmen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG zu berücksichtigende Untergrenze von Interconnection-Entgelten minus 30 %.

Im übrigen sei zu beachten, dass sich kein Anbieter lediglich mit einer Leistung in einer Zeitzone positioniere, sondern dass jeder Anbieter von Verbindungsleistungen ein Produktportfolio über verschiedene Zeit- und Entfernungszonen anbiete. Soweit die Kostendeckung des zu betrachtenden Leistungsbündels gewährleistet sei, müssten auch der Antragstellerin Möglichkeiten der Mischkalkulation zwischen verschiedenen Standard- und Optionstarifen, Zeit- und Entfernungszonen zugestanden werden.

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, dass die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so dass die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Frist gemäß § 28 Abs. 2 TKG. Der Antrag ging am 20.12.1999 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein und wurde mit Schreiben vom 25.01.2000 um vier Wochen verlängert. Die Frist endet daher gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG, § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 28.02.2000.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 11.02.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

- b) Änderung der Standardtarife:

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für Inlandsverbindungen sind vorliegend erfüllt.

- ba) Einhaltung der Maßgrößen

Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Danach ist die Antragstellerin verpflichtet, die sich für die zweite Price-Cap-Periode ergebende Senkungsvorgabe vor [REDACTED] % im ersten Quartal 2000 umzusetzen.

Die von der abschließenden Teilgenehmigung erfasste Änderung der Standardtarife City-, Regional- und Deutschlandverbindungen ist Bestandteil einer umfangreichen Entgeltmaßnahme, die neben der Senkung von Standardtarifen auch die Änderung von Optionsangeboten umfasst. Sie trägt insoweit zu der mit der Entgeltmaßnahme insgesamt erreichten Niveauabsenkung in Höhe von [REDACTED] % für den Privatkunden-Warenkorb und [REDACTED] % für den Geschäftskunden-Warenkorb bei. Mit der Entgeltmaßnahme wird insgesamt die Vorgabe zur Niveauabsenkung in Höhe von mindestens [REDACTED] % auf der Basis des Referenzumsatzes erfüllt.

bb) Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG

Des Weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

bba) Prüfung des Abschlagverbots gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ist für die beantragte Änderung der Taktlängen und Tarifeinheitenpreise für Verbindungen im Inland im Sprachtelefondienst nicht gegeben.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Abschlag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vorliegt, sind nicht die Kosten einzelner Wettbewerber, sondern allein die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung maßgeblich. Anderenfalls wäre das marktbeherrschende Unternehmen u.U. gezwungen, seine Endkundenpreise künstlich hoch zu halten, weil beispielsweise einzelne Wettbewerber aufgrund einer zu geringen Zahl von Zusammenschaltungspunkten gezwungen sind, regelmäßig sowohl die Zuführung als auch die Terminierung in ungünstigen Tarifzonen in Anspruch zu nehmen. Entgelte enthalten daher nur dann Abschläge, wenn sich eine negative Differenz zwischen den beantragten Entgelten und den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergibt.

Bisher ist die Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Prüfung des Preisabschlagsverbots des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG davon ausgegangen, dass die als Kostenmaßstab herangezogenen Zusammenschaltungsentgelte zzgl. eines Zuschlags von 20 % für Vertriebskosten es der Antragstellerin ermöglichen müssten, zumindest ihre langfristigen Zusatzkosten i.S.v. § 3 Abs. 2 TEntgV abzudecken.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Wert weiterhin aufrecht erhalten werden kann, da nach vorgelegten Berechnungen von Wettbewerbern der bisherige Zuschlag einerseits als nicht ausreichend erachtet wird, während die Antragstellerin in Erwiderung auf die ihr zugeleitete Wettbewerber-Kalkulation andererseits argumentiert, dass offenkundige Abschläge erst bei einer Unterschreitung der Zusammenschaltungsentgelte um 30 % vorlägen.

Kosten für Netzinfrastruktur

Sowohl die Berechnung der Antragstellerin, als auch die Wettbewerber-Kalkulation gehen von den Zusammenschaltungsentgelten als Basisgröße für die weiteren Berechnungen aus. Mit den Zusammenschaltungsentgelten werden die Kosten der Netznutzung durch die Wettbewerber als auch die Kosten, die der Antragstellerin für die Netzinfrastruktur entstehen, abgebildet, wobei für eine Verbindung im Netz für die Zuführung jeweils der City-Zonentarif angesetzt wird und die Terminierungsleistung je nach betrachteter Entfernungsstufe variiert. Dieser Ansatz stimmt mit dem bisherigen Ansatz der Beschlusskammer überein und wird auch hier verfolgt.

Allerdings bringen die Wettbewerber zusätzliche Kosten in Ansatz, die aufgrund eines zusätzlichen Vermittlungsstellendurchlaufs plus den Kosten für die Durchführung der Zusammenschaltung als solcher, d.h. den Anschlusskosten (Intra-/Interbuilding-Abschnitt) bestehen. Demgegenüber bringt die Antragstellerin die durch die Zusammenschaltung im Vergleich zum Aufbau einer Ende-zu-Ende-Verbindung zusätzlich durch den weiteren Vermittlungsstellendurchlauf entstehenden Kosten in Abzug. Beiden Argumentationen kann jedoch bei langfristiger Betrachtung nicht gefolgt werden. Es ist zwar zutreffend, dass die Produktion einer Zusammenschaltungs-Verbindung, wie sie derzeit bei Wettbewerbern anzutreffen ist, qualitativ höhere Kosten als eine Ende-zu-Ende-Verbindung im Netz der Antragstellerin verursachen kann. Aus ökonomischer Sicht ist die Berücksichtigung zusätzlicher Netzkosten durch die Zusammenschaltung aber nicht gerechtfertigt, denn sie stellen gewissermaßen die Anlaufkosten des Wettbewerbs dar, die langfristig gerade durch sinkende Durchschnittskosten im Netz infolge besserer Kapazitätsauslastung und steigender Effizienz als Ergebnis des Wettbewerbs kompensiert werden. Würde die Regulierungsbehörde also die Anlaufkosten anerkennen, würde sie kurzfristig Verbindungsnetzbetreiber bevorzugen und den Aufbau alternativer Teilnehmernetze hinauszögern. Ebenso wenig kann die Regulierungsbehörde einen derzeit gegebenfalls möglichen Kostenvorteil der Antragstellerin in Ansatz bringen, da langfristig aufgrund wachsender Wettbewerbernetze auch die Kosten für Netzübergänge bei der Antragstellerin vermehrt, d.h. im gleichen Maße wie bei ihren Wettbewerbern anfallen werden.

Ersparte Aufwendungen des Carrier-Vertriebs

Entgegen der Annahme der Antragstellerin sind jedoch keine ersparten Aufwendungen des Carrier-Vertriebs (LDC) abzuziehen, denn ihre eigene Endkundenabteilung muss die Netzleistung intern genauso einkaufen wie ein externer Netzbetreiber.

Vertriebskosten

Nach den Vorschriften des TKG sind hier eindeutig die langfristigen zusätzlichen Kosten zugrunde zu legen, d.h. es sind als Vertriebskosten in einer langfristigen Betrachtung, und um eine solche handelt es sich hier, nicht nur die - eher kurzfristig - variablen Kosten anzusetzen, sondern auch die produktnahen (mengenfixen) Gemeinkosten einzubeziehen, die bei einem "Wegfall" des Produktes ebenfalls langfristig entfallen würden.

Die beiden Positionen "Inkasso/Fakturierung" und "Delkredere" sind üblicherweise in den Vertriebskosten enthalten und müssen mit diesen gemeinsam betrachtet werden. Sie können daher nicht noch einmal zusätzlich in Ansatz gebracht werden. Als Anteil für die o.g. rechnungsbezogenen Vertriebskosten wird in den vorliegenden Kalkulationen bezogen auf den Umsatz ein Betrag von 4,5 % für Inkasso/Fakturierung und 2,0 % für Delkredere zugrundgelegt. Dieser Anteil ist zwischen den Parteien unstrittig, d.h. er wird sowohl von den Wettbewerbern, als auch von der Antragstellerin in den jeweiligen Kalkulationen verwendet.

Daneben enthalten die Vertriebskosten aber auch einen produktbezogenen Kostenanteil, etwa für das Produktmanagement, die Werbung/Akquisition oder die Kundenbetreuung. Bei den Interconnection-Tarifen soll der Anteil dieser produktbezogenen Vertriebskosten nach

Angabe der Antragstellerin, die diese allerdings nicht näher belegt, 1/3 der in der Wettbewerber-Kalkulationen angesetzten Kosten für Kundenbetreuung und Vertrieb, d.h. [REDACTED] % vom Umsatz betragen.

Im Rahmen der notwendigen Plausibilitätsbetrachtungen ist davon auszugehen, dass die produktbezogenen Vertriebskosten im Endkundenbereich wegen des insoweit offenkundig höheren Aufwands für Marketing, Werbung/Akquisition und Kundenbetreuung, sowie nicht zuletzt wegen des im Unterschied zum Interconnection-Bereich auch aufwendigeren Produktmanagements im Endkunden-Bereich tendenziell deutlich höher sein dürften.

Die produktbezogenen Vertriebskosten werden sich daher ausgehend von den vorliegenden Aussagen der Antragstellerin und der Wettbewerber-Kalkulation in einem Bereich zwischen 1/3 und 3/3 von [REDACTED] % des Umsatzes bewegen.

Vor diesem Hintergrund scheint es nach Auffassung der Beschlusskammer im Zusammenhang mit der erforderlichen Plausibilitätsbetrachtung sachlich gerechtfertigt und vertretbar, bei der Bemessung der produktbezogenen Vertriebskosten einen Anteil von 2/3 von [REDACTED] %, d.h. [REDACTED] % vom Umsatz zugrunde zu legen. Dieser Wert entspricht insoweit dem Mittelwert der vorliegenden Angaben der Antragstellerin einerseits und der Wettbewerber-Kalkulation andererseits. Addiert man zu den [REDACTED] % für produktbezogene Vertriebskosten den Anteil der rechnungsbezogenen Vertriebskosten in Höhe vom [REDACTED] %, so ergibt sich ein Gesamtvertriebskostenanteil in Höhe von [REDACTED] %, bzw. gerundet [REDACTED] %. Als Kontrollgröße für die Ermittlung der langfristigen Zusatzkosten sind danach nunmehr die Zusammenschaltungsentgelte zzgl. eines Zuschlags von [REDACTED] % zugrunde zu legen.

Die Plausibilität dieses Zuschlags wird insoweit auch durch die Genehmigungen der Beschlusskammer im Bereich der Mietleitungen gestützt, denn dort bringt die Antragstellerin bei der Berechnung ihrer Entgelte vergleichbare Vertriebskostenzuschläge zwischen [REDACTED] % (SFV 155 Mbit/s) [REDACTED] % (SFV 2 Mbit/s) und [REDACTED] % (SVF 64 kbit/s) in Ansatz.

Die Beschlusskammer behält sich allerdings vor, diese Kontrollgröße einer Überprüfung zu unterziehen, falls sich in Zukunft neue Erkenntnisse hinsichtlich der Berechnung des Vertriebskostenanteils ergeben sollten.

Schließlich ist anzumerken, dass sich der Unterschied zu dem bisher von unten gerechneten [REDACTED] %-Zuschlag insoweit angesichts der deutlichen Senkungen von über [REDACTED] % bei den Zusammenschaltungsentgelten, sehr stark relativiert, sofern man davon ausgeht, dass die Vertriebskosten im Unterschied zu den Netzkosten im gleichen Zeitraum weit weniger stark gesunken sein dürften.

Mischkalkulation

Die Antragstellerin vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass eine kaufmännisch gebotene Mischkalkulation zwischen den von ihr am Markt angebotenen Sprachtelefondienstleistungen einen sachlich gerechtfertigten Grund für einen Abschlag darstellen können. Diese Auffassung ist jedoch verfehlt. Dies ergibt sich zum einen aus der Systematik des Gesetzes, wonach sich Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen grundsätzlich an den Kosten zu orientieren haben während zum anderen Abschläge, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, grundsätzlich verboten sind. Es wäre mit dieser Systematik nicht zu vereinbaren, wenn durch Einräumung der Möglichkeit zur Mischkalkulation zwischen unterschiedlichen Dienstleistungen Wettbewerbern des ehemaligen Monopolisten jede Chance genommen würde, sich mit zielgruppenorientierten Angeboten am Markt zu etablieren. So wäre beispielsweise ein Wettbewerb im Regional- und Fernbereich nicht denkbar, wenn der Antragstellerin er-

laubt würde, die Entgelte für Regional- und Fernverbindungen durch Dienstleistungen aus weniger wettbewerbsintensiven Bereichen, etwa dem Ortsbereich querzusubventionieren.

Weder aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG selbst, noch aus anderen Vorschriften des TKG lässt sich ableiten, dass "Nischenanbieter" einen geringeren Schutz genießen, als "Voll-Sortimenter".

Aus diesem Grund müssen die Prüfungsmaßstäbe des § 24 TKG prinzipiell auf jede einzelne Dienstleistung Anwendung finden. Nur so kann ein funktionsfähiger und chancengleicher Wettbewerb auch in Teilbereichen des Sprachtelefondienstes gewährleistet werden.

- Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Änderung der Standardtarife für Inlandsverbindungen

Ausgehend von dem vorgehend dargestellten Kontrollmaßstab ist im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen der Entgelte für City-, Regio- und Deutschlandverbindungen festzustellen, dass auch nach Senkung der Entgelte der sich danach ergebende Mindestabstand von 25 % zu den Zusammenschaltungsentgelte durchgängig eingehalten wird.

bbc) Prüfung des Diskriminierungsverbotes

Ein offenkundigen Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG konnte nicht festgestellt werden.

bbd) Beachtung sonstiger Vorschriften

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Standardentgelte für Verbindungen im Inland im Sprachtelefondienst mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

c) Einarbeitung der geänderten Standardtarife in die bestehenden Optionsangebote:

ca) Anwendung des Price-Cap-Verfahrens

Neben einer Änderung der Standardtarife "Inland" beinhaltet der Genehmigungsantrag auch die Anpassung der auf den Standardtarifen aufbauenden Optionsangebote Bonus 8, City Plus, City Weekend, Dial & Benefit, Dial & Benefit CN, Select 5/10, Select 5/30, AktivPlus, BusinessCall 500, BusinessCall 550 und BusinessCall 700.

Obwohl einige der vorgenannten Optionsangebote, wie Select 5/30 oder AktivPlus bislang in keinem der bestehenden Warenkörbe erfasst sind und daher eigentlich einer Einzelgenehmigung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG unterliegen, kann nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend ausnahmsweise von der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens abgesehen werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die bereits im Markt eingeführten Optionsangebote mit dieser Genehmigung nicht in ihrer Struktur oder ihren Konditionen verändert werden, sondern lediglich eine Einarbeitung des veränderten Niveaus der Standardtarife erfolgt. Ohne eine gleichlaufende Anpassung der Optionsangebote bestünde die Möglichkeit, dass Kunden, die Optionstarife wählen, zumindest für die Dauer des zumeist langwierigen und arbeitsaufwendigen Einzelgenehmigungsverfahrens höhere Entgelte zahlen, als Kunden, die nach der im Price-Cap-Verfahren möglichen Genehmigung in den Genuss neuer Standard-

tarife kommen. Ein solches Auseinanderfallen der Genehmigungen wäre dem Kunden kaum zu vermitteln. Das regulierte Unternehmen wäre bei jeder Änderung der Standardtarife gezwungen, vor einem Inkrafttreten der Preismaßnahmen auch die Entscheidung über die Anpassung der noch nicht in die Warenkörbe aufgenommenen Optionsangebote abzuwarten. Die dem Unternehmen durch das Price-Cap-Verfahren als Regelfall der Entgeltregulierung eingeräumte größere Preis-Flexibilität würde erheblich eingeschränkt.

Zu beachten ist auch, dass sich die Prüfung auch im Falle eines Einzelgenehmigungsverfahrens bei Optionsangeboten in aller Regel auf die Frage beschränken wird, ob die Rabatte offenkundig kostenunterdeckend oder diskriminierend sind.

Die Durchführung eines Einzelgenehmigungsverfahrens, die allein die Einarbeitung geänderter Standardtarife in ein bereits am Markt eingeführtes Optionsangebot zum Gegenstand hat, würde somit das regulierte Unternehmen übermäßig belasten und widerspräche auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie. Aus den genannten Gründen hält es die Beschlusskammer für geboten, auch die Einarbeitung der Standardtarife in solche Optionsangebote, die bislang nicht in den bestehenden Warenkörben enthalten sind, entsprechend im Price-Cap-Verfahren zu behandeln.

cb) Einhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Hinsichtlich der Einarbeitung der Standardtarife für Inlandsverbindungen in die derzeit geltenden Optionsangebote konnte ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ebenfalls nicht festgestellt werden.

Ausgehend von dem vorhergehend dargestellten Kontrollmaßstab ist im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen der Entgelte für City- Regio- und Deutschlandverbindungen auch im Bereich der Optionstarife festzustellen, dass auch nach Senkung der Entgelte der sich danach ergebende Mindestabstand von [REDACTED] % zu den Zusammenschaltungsentgelten nahezu durchgängig eingehalten wird. Lediglich bei den Entgelten für Inlandsverbindungen im Rahmen der Tarifoption BusinessCall 700 kommt es innerhalb der höchsten Stufe des Volumenrabattes ([REDACTED] %) bei Deutschlandverbindungen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zu einer Unterschreitung des Mindestabstands um [REDACTED] %. Die Genehmigung erfolgte daher mit der Maßgabe, dass der im Rahmen der Tarifoption BusinessCall 700 innerhalb der jeweiligen Abrechnungszeiträume gewährte Volumennachlass [REDACTED] % für T-Net Verbindungen in der genannten Tarifzeit nicht überschreiten darf.

cc) Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG oder gegen eine sonstige gesetzliche Vorschrift liegen ebenfalls nicht vor.

cd) Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegte Anpassung der Optionstarife an die Standardentgelte für Verbindungen im Inland im Sprachtelefondienst mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

d) Die Voraussetzung für die Genehmigung

e) Die Befristung der Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

f) Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt, damit die Tarifsenkung den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen kann. Insoweit war zu berücksichtigen, dass die beantragten Preismaßnahmen im Vergleich zu den derzeit geltenden Bedingungen geringfügige Verschlechterungen von Konditionen oder ggf. sogar

partielle Erhöhungen beinhalten, die Preismaßnahmen in ihrer Gesamtheit über die Summe aller Gespräche jedoch zu Vergünstigungen führt und das in § 28 Abs. 3 TKV enthaltene Sonderkündigungsrecht der Kunden somit unberührt lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Böhm
(Beisitzer)